



Besteuerung der Vereine - Kurzinfo -

(Stand: 01. Januar 2016)

Vereine unterliegen grundsätzlich der Besteuerung nach allen Steuergesetzen, wie andere Steuerpflichtige auch, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den das jeweilige Gesetz die Besteuerung knüpft.

Vereine können jedoch wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zielen von der Besteuerung befreit werden oder bestimmte Ermäßigungen erhalten.

A. Gemeinnützigkeit

Für die Steuerbefreiung ist die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 AO¹ Voraussetzung. Nach der Generalklausel verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern -Ideeller Bereich-. Die Beurteilung richtet sich nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung. Die Steuerbefreiung bzw. -vergünstigung wird auf Antrag vom für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt für jeweils drei Jahre gewährt. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

Steuerbefreiung wird auch gewährt für:

- Vermögensverwaltung bei gemeinnützigen Vereinen und Berufsverbänden
- Zweckbetriebe gemeinnütziger Vereine

¹ Abgabenordnung

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Betriebswirtschaft

Osterstrasse 47, Burg
23769 Fehmarn
Tel.: 04371 8640-0
Fax: 04371-8640-77
www.ntrg-oh.de

E-Mail: ntrg-oh@wetreu.de

Leitfaden



B. Die einzelnen Steuerarten

Die wichtigsten Besteuerungstatbestände werden in folgenden Bereichen erfüllt:

- Steuern vom Einkommen
- Verkehrssteuern
- Erbschaft-/Schenkungssteuer

1. Steuern vom Einkommen

1.1. Körperschaftsteuer

Die Steuerpflicht entsteht gemäß § 1 KStG².

Sie hat für gemeinnützige Vereine nur dann praktische Bedeutung wenn die Einnahmen der **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe**, die nicht Zweckbetriebe sind, einschließlich USt 35.000,00 € p.a. überschreiten (§ 64 Abs.3 AO). Sofern diese Freigrenze überschritten wird, unterliegt der vollständige Überschuss des Vereins aus dem Teilbereich „steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ nach Abzug eines Freibetrags von 5.000,00 € (§24 KStG) der Körperschaftsteuer.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 AO).

² Körperschaftsteuergesetz



1.2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt nur in den Bereichen an, die auch der KSt³ unterliegen. Für gemeinnützige Vereine bedeutet dies: Die Erträge im ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben bleiben steuerfrei. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist somit nicht nur Körperschaftsteuerpflichtig, sondern auch gewerbesteuerpflichtig.

Wie bei der KSt gilt aber auch bei der GewSt⁴ die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs.3 AO, d.h., ein Verein braucht keine GewSt zu zahlen, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich USt⁵ insgesamt 35.000,00 € im Jahr nicht übersteigen.

Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, erhält der Verein von der Gemeinde einen Gewerbesteuerbescheid. Die Gemeinde errechnet die Steuer nach ihrem jeweiligen Hebesatz auf der Grundlage des vom Finanzamt mitgeteilten Messbetrages, der sich wiederum auf die Gewerbesteuererklärung des Vereins stützt. Das Finanzamt bestimmt den Steuermessbetrag aus dem Gewerbeertrag (Multiplikator 3,5 v. H. - § 11 Abs.2 GewStG).

Aber auch hier wird den Vereinen eine Vergünstigung gewährt: Entsprechend der Freibetragsregelung bei der KSt steht den Vereinen bei der Ermittlung des Gewerbeertrages ein Freibetrag i.H. von 5.000,00 € zu (§ 11 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 3 Nr.6 GewStG). Das bedeutet, dass der Gewerbeertrag bis zu 5.000,00 € steuerfrei bleibt. Nur für den darüber hinausgehenden Gewerbeertrag wird der Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag mit 3,5 v.H. ermittelt. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird der Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert.

³ Körperschaftsteuer

⁴ Gewerbesteuer

⁵ Umsatzsteuer



1.3. Ermittlung der Einkünfte im steuerpflichtigen Bereich

Es kann zweckmäßig sein, für jeden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine gesonderte Gewinnermittlung durchzuführen. Die Ergebnisse aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Gewinne und Verluste) sind für die Berechnung der KSt zusammenzufassen. Für die Gewinnermittlung genügt allgemein die Überschussermittlung, bei der die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben des Einzelbetriebes (oder der Veranstaltung) gegenübergestellt werden. Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen sind nur erforderlich, wenn die Vollkaufmannseigenschaft vorliegt oder wenn nach dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Gesamtgewinn 60.000,00 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 600.000,00 € übersteigt und das Finanzamt den Verein zur Bilanzierung aufgefordert hat (§ 141 AO). Der Gewinn oder Verlust aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist einheitlich zu ermitteln, d.h. entweder durch Einnahme-Überschußrechnung oder durch Bilanzierung/Vermögensvergleich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte von steuerbefreiten Vereinen und Körperschaften sind ggf. Erleichterungen zu beachten; hier ist insbesondere die Pauschalierung der Gewinne mit 15% der Einnahmen aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit der Vereine stattfindet (§ 64 Abs.6 AO).

Weitere Einzelheiten zum Rechnungswesen von Vereinen entnehmen Sie bitte unseren gleichnamigen Leitfaden hierzu.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- der Verkauf von Speisen und Getränken
- gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird
- Vereinsgaststätten in Vereinsregie
- Werbung durch den Verein selbst in Publikationen, Vereinszeitschriften und Programmheften sowie auf Veranstaltungen, Sportplatz-, Trikot- oder Gerätewerbung durch den Verein



Seite 5 von 11

- sportliche Veranstaltungen, die nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind
- stundenweise Vermietung von Sportanlagen an Nichtmitglieder
- Verkauf von Büchern, Broschüren, Ausrüstungsgegenständen und Sportartikeln
- Sammlung und Verwertung von Altmaterialien
- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten

Die Gemeinnützigkeit eines Vereins ist gefährdet, wenn der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet und der Ausgleich dieser Verluste aus Mitteln des gemeinnützigen Bereiches erfolgt.

Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Es errechnet sich aus der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich:

- Freibetrag für bestimmte Körperschaften € 5.000,00 (§ 24 KStG)
- Verlustabzug (§ 10 d EStG⁶)

Die Körperschaftsteuer beträgt aktuell 15 % des zu versteuernden Einkommens. Zusätzlich ist Solidaritätszuschlag (5,5% der KSt) zu leisten.

⁶ Einkommensteuergesetz



2. Verkehrssteuern

2.1. Umsatzsteuer

2.1.1. Steuerbarkeit gem. § 1 (1) Nr. 1 UStG⁷

Der Verein ist grundsätzlich umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn er nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt im Inland ausführt.

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Umsätze des Vereins, die in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, in einem Zweckbetrieb oder innerhalb der Vermögensverwaltung anfallen.

2.1.2. Steuerbefreiungen § 4 UStG

Für Vereine gelten die allgemeinen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuerrechts (§ 4 UStG); für gemeinnützige Vereine daneben einige weitergehende Befreiungen bzw. Erleichterungen.

2.1.3. Steuersätze § 12 UStG

Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen eines Zweckbetriebes oder der Vermögensverwaltung ausführt, unterliegen grundsätzlich nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 v.H. (§12 Abs.2 Nr.8 UStG).

⁷ Umsatzsteuergesetz



2.1.4. Berechnung der Umsatzsteuer

Die USt errechnet sich durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage = Nettoentgelt.

Ist die USt im Preis nicht offen ausgewiesen, muss sie aus den Bruttoeinnahmen herausgerechnet werden.

2.1.5. Vorsteuer

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte USt als Vorsteuer von der zu zahlenden USt des Vereins abgezogen werden.

Hierzu muss die für die erbrachte Leistung ausgestellte Rechnung vorliegen, auf der diverse vorgeschriebene Angaben ausgewiesen sein müssen; insb. Namen und Anschrift von Rechnungsaussteller und Leistungsempfänger, Steuernummer des Rechnungsausstellers, Ausstellungsdatum, Gegenstand und Zeitraum der Leistung, Nettobetrag, Umsatzsteuersatz und USt-Betrag. Ausführliche Hinweise zu den notwendigen Angaben in den Eingangsrechnungen finden Sie auf dem wetreu-Leitfaden „Umsatzsteuer in Rechnungen“, den wir Ihnen gerne kostenlos übersenden.

Aus Rechnungen über Anzahlungen kann ein Vorsteuerabzug bereits vorgenommen werden, wenn die Bezahlung erfolgt ist.

Für Kleinbetrags-Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 150 € gelten Erleichterungen (§33 UStDV).

Kleinere steuerbegünstigte Vereine mit steuerpflichtigen Einnahmen von maximal 35.000,00 € können ihre abziehbaren Vorsteuern statt im Einzelnachweis nach einem Durchschnittssatz von 7 v.H. des Umsatzes berechnen (§23a UStG).



2.1.6. Sollbesteuerung

Da die Sollbesteuerung für kleinere und mittlere Unternehmen zu Schwierigkeiten führen kann, sieht § 20 UStG im Übrigen vor, dass bestimmten Unternehmern auf Antrag die Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) gestattet werden kann.

2.1.7. Kleinunternehmerbesteuerung

Vereine, die unter die sog. Kleinunternehmerregelung fallen, d.h. deren jährlicher Umsatz einschließlich Umsatzsteuer nachhaltig nicht mehr als 17.500,00 € beträgt, zahlen keine USt. Sie dürfen auch keine Rechnungen mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen (§ 19 UStG).

Wenn der Vorsteuerabzug höher ist als die für die Umsätze zu entrichtende USt, kann es vorteilhaft sein, auf diese Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Allerdings ist der Verein an diesen Verzicht mindestens 5 Jahre gebunden.

2.1.8. Umsatzsteuererklärung - Aufzeichnungen

Sofern Umsatzsteuer zu zahlen ist, muss Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. spätestens nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung elektronisch beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Grundsätzlich sind die ausgeführten Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern aufzuzeichnen.



2.2. KFZ-Steuer

Das Kraftfahrzeugsteuerrecht kennt keine besonderen Befreiungsvorschriften für gemeinnützige Vereine. Auch ist das Halten von Fahrzeugen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht allgemein von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Befreiungsvorschriften bestehen insbesondere jedoch für das Halten von Fahrzeugen im Feuerwehr- und Rettungsdienst (§ 3 Nr.5 KraftStG).

2.3. Grunderwerbsteuer

Grundstückserwerbe des Vereins sind - von Ausnahmen abgesehen, wie z.B. bei Schenkungen oder Erwerben von Todes wegen – grunderwerbsteuerpflichtig. Die Steuer beträgt je nach Bundesland 3,5 % (z.B. Bayern) bis 6,5 % (z.B. Schleswig-Holstein) vom Wert der Gegenleistung (in Sonderfällen vom Wert des Grundstücks).



3. Steuern vom Vermögen

3.1. Erbschaftsteuer

Für gemeinnützige Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, ist jeder Vermögenserwerb steuerfrei, es sei denn, der Verein würde innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb die Steuerbegünstigung verlieren und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwenden (§ 13 Abs.1 Nr.16b ErbStG).

Erhält ein rechtsfähiger Verein, der nicht als gemeinnützig anerkannt ist, Grundvermögen, Kapitalvermögen, Betriebsvermögen oder sonstige Vermögensgegenstände durch Erbanfall, Vermächtnis oder Schenkung, hat er Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu entrichten, falls die Zuwendung bestimmte Freibeträge übersteigt.

3.2. Grundsteuer

Grundsteuer kann für alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude anfallen. Für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine gelten allerdings weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen (§ 3 Abs.1 Nr.3b GrStG).

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig.

Im Gegensatz zur körperschaftsteuerlich begünstigten Vermögensverwaltung wird Grundsteuer erhoben, wenn die Grundstücke nichtbegünstigten Dritten überlassen sind. Ebenso ist Grundbesitz steuerpflichtig, der zu Wohnzwecken genutzt wird.



Wenn Grundbesitz als unbebautes Grundstück bewertet ist, besteht Grundsteuerpflicht, solange er nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet wird.

Ist nur ein abgrenzbarer Teil steuerbegünstigt genutzt, bleibt dieser Teil steuerfrei. Ist die Abgrenzung nicht möglich, kommt es auf die überwiegende Nutzung an, und zwar so, wie sie sich zu Beginn des Kalenderjahres bzw. auf Grund der Verhältnisse des Vorjahres ergibt.

Die Grundsteuerbefreiung für gemeinnützige Vereine muss beim Finanzamt geltend gemacht werden, solange der Grundsteuermessbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

C. Lohnsteuer und Sozialversicherung

Der Verein ist als Arbeitgeber grundsätzlich weder befreit noch begünstigt. Für Abzüge vom Arbeitslohn gelten die allgemeinen Vorschriften. Allerdings sind für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen einkommensteuerliche Befreiungsvorschriften zu beachten, hier insbesondere

- Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EStG) in Höhe von 720,00 € p.a. ab 2013
- Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr.26 EStG) in Höhe von 2.400,00 € p.a. ab 2013

Die Übungsleiterpauschale kann ggf. mit der Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr.12 EStG) kombiniert werden.

Bestens beraten...